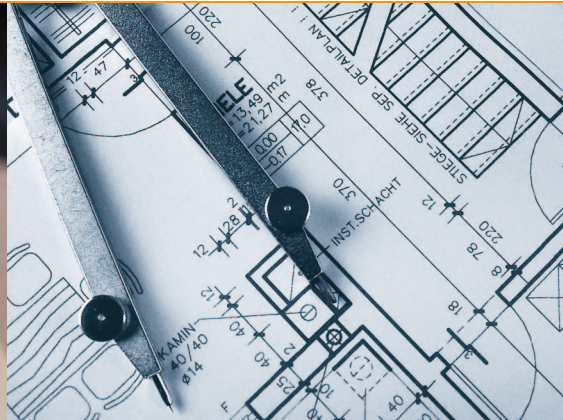


KNH

Rechtsanwälte



# Sonder-Newsletter

September 2014

## Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Kraft getreten!

Der Bundestag hat am 02.04.2014 den Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beschlossen. Das Gesetz ist am 29.07.2014 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2011/7/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, die Zahlungsmoral im Geschäftsverkehr zu verbessern und dadurch die Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken.

Die neuen Regelungen gelten für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Schuldverhältnisse und sind auch auf früher entstandene Dauerschuldverhältnisse anzuwenden, soweit die Gegenleistung, für die das Entgelt gefordert wird, nach dem 30.06.2016 erbracht wird.

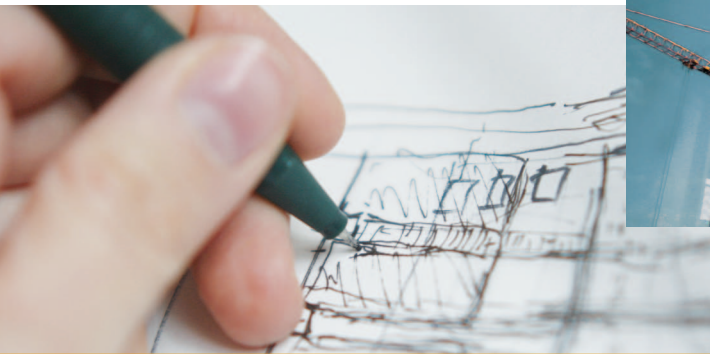
Durch die gesetzlichen Neuerungen sind Vereinbarungen, in denen sich Unternehmen oder die öffentliche Hand Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen einräumen lassen, künftig mit höheren Hürden bei der Wirksamkeitskontrolle konfrontiert, insbesondere, wenn die vereinbarten Fristen eine bestimmte Länge überschreiten. Ferner unterliegen säumige Unternehmen und öffentliche Auftraggeber einem höheren Verzugszins sowie einem unabhängig vom tatsächlichen Verzugschaden bestehenden pauschalen Zahlungsanspruch in Höhe von 40,00 EUR.

Eine durchgreifende Änderung erfährt dabei das Bürgerliche Gesetzbuch durch folgende Neuerungen:

### 1.

Neu eingefügt wird § 271a BGB, der u.a. die Wirksamkeit von Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen regelt. So sind Zahlungsfristen mit mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung nur wirksam, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden und nicht grob unbillig sind. Der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung tritt an die Stelle des Empfangs der Gegenleistung, es sei denn, der Gläubiger hat einen anderen Zeitpunkt genannt und kann dies nachweisen. Im Fall öffentlicher Auftraggeber sind Zahlungsfristen über 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung nur durch ausdrückliche Vereinbarung und im Einzelfall zulässig. Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen für öffentliche Auftraggeber sind generell unwirksam.

Das hat zur Folge, dass zwischen Unternehmen die Zahlungsfrist auf 60 Tage beschränkt ist, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben und dies für den Gläubiger nicht grob unbillig ist. Dies gilt auch für Freiberufler. Die Regelungen finden keine Anwendung auf die Vereinbarung von Stundungen oder Skonti. Im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzes wurden Stimmen laut, die befürchten, eine Anhebung der Zahlungsfrist auf maximal 60 Tage würde zu einer Regelzahlungsfrist von 60 Tagen führen. Somit werde das durch die Änderung des Gesetzes verfolgte Ziel konterkariert.



Soweit der Schuldner ein öffentlicher Auftraggeber ist, darf nur im Ausnahmefall die Zahlungsfrist einen Zeitraum von mehr als 30 Tage betragen. Eine solche Ausnahme liegt dann vor, wenn eine andere Zahlungsfrist ausdrücklich vereinbart wurde und dies sachlich begründet ist. Eine Vereinbarung, die dem öffentlichen Auftraggeber eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen einräumt, ist in jedem Fall unwirksam.

Bei der Vereinbarung der Zahlungsfrist und deren Wirksamkeit ist zu beachten, dass die Zahlungsfristen nicht durch die Vereinbarung hinsichtlich eines Verzugsseintritts umgangen werden. So ist eine Vereinbarung, die eine Zahlungsfrist von 40 Tagen und eine Frist zum Verzugsseintritt von weiteren 40 Tagen festlegt, insgesamt unwirksam.

Als Fristbeginn ist entweder der Empfang der Gegenleistung, der Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung (jeweils nach Empfang der Gegenleistung) bzw. ein späterer Zeitpunkt, der vom Gläubiger benannt wird, maßgebend. Im Fall des Zugangs einer Rechnung oder Zahlungsaufstellung wird widerlegbar vermutet, dass der Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung mit dem Zeitpunkt des Zugangs zusammenfällt. Die Beweislast für einen hiervon abweichenden späteren Zeitpunkt obliegt dem Schuldner der Forderung. Es sei denn, der Gläubiger nennt einen späteren Zeitpunkt.

Der Besteller hat im Rahmen des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens die Übereinstimmung der Ware oder Dienstleistungen mit den vertraglichen Vorgaben zu überprüfen und festzustellen. Der hierfür anzusetzende Zeitraum darf regelmäßig nicht länger als 30 Tage ab Empfang der Waren oder Dienstleistungen betragen.

Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen können ausdrücklich eine längere Frist für die Abnahme oder die Überprüfung der Leistung vereinbaren, die für den Gläubiger jedoch nicht grob unbillig sein darf. Ob der öffentliche Auftraggeber hierfür als sachlichen Grund z.B. die Prüfung komplexer Bauvorhaben aufführen kann, bleibt abzuwarten.

Ziel von § 271a Abs. 3 BGB ist es zu verhindern, dass die mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU verfolgten engeren Schranken der Verzugsvoraussetzung durch die Möglichkeit zur Vereinbarung von längeren Abnahme- oder Überprüfungsfristen ausgehebelt werden.

Nach § 271a Abs. 5 BGB finden die Regelungen für Zahlungsfristen, Kauf und Abnahme und Überprüfungsverfahren sowie den Fristbeginn keine Anwendung auf Abschlagszahlungen sowie Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern als Schuldner.



## 2.

§ 286 BGB wird durch Abs. 5 ergänzt, der bezüglich der Wirksamkeitsgründe für Vereinbarungen über den Eintritt des Verzuges auf § 271a BGB verweist. In Ergänzung zu § 271a BGB soll § 286 Abs. 5 BGB verhindern, dass durch individuelle Vereinbarungen über den Verzugs-eintritt die Vorgaben über Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen umgangen werden.

## 3.

§ 288 BGB wird in Teilen geändert und neu gefasst. So wird ein „sonstiger Verzugschaden“ eingeführt. Der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen aus beidseitigen Handelsgeschäften beträgt – statt bisher 8 Prozentpunkten – nunmehr 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ferner kann der Unternehmer eine Verzugs pauschale von 40,00 EUR geltend machen, die auf etwaige Rechtsverfolgungskosten anzurechnen ist. Vereinbarungen über den Ausschluss von Verzugszinsen sind unwirksam. Vereinbarungen über die Beschränkung oder den Ausschluss der Pauschale oder von Rechtsverfolgungskosten sind unwirksam. Grobe Unbilligkeit wird bei diesbezüglichen Vereinbarungen vermutet.

Die Anhebung des Verzugszinses wird sicher keine großen Auswirkungen auf die Zahlungsmoral im Geschäftsverkehr haben. Andererseits sind damit fällige Entgeltforderungen zwischen Unternehmen aufgrund des Zinssatzes fast schon eine lohnende Geldanlage. So ist beispielsweise eine Entgeltforderung wegen Restwerklorns von 250.000,00 EUR im Fall des Verzuges seit dem 01.10.2013 mittlerweile auf knapp 270.000,00 EUR angewachsen.

Der Ersatz der Beitreibungskosten, z.B. in Form von Rechtsverfolgungskosten, entspricht der geltenden Rechtslage. Neu ist der pauschale Zahlungsanspruch in Höhe von 40,00 EUR, den der Gläubiger unabhängig von einem tatsächlichen Verzugschaden auch ohne weitere Mahnung geltend machen kann. Dieser steht dem Gläubiger in voller Höhe bereits ab Verzugs-eintritt zu. Die Pauschale ist jedoch auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, wenn Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht werden.

Eine Vereinbarung über die Beschränkung der Verzugszinsen oder der Pauschale sowie von Rechtsverfolgungskosten ist unwirksam, wenn sie als grob unbillig anzusehen ist. Soweit in einer Klausel die Pauschale oder der Verzugschaden in Form von Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen wird, ist im Zweifel von einer groben Unbilligkeit auszugehen. Die in § 288 Abs. 6 S. 1-3 BGB getroffenen Regelungen sind auf Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher als Schuldner beteiligt ist, nicht anzuwenden.

## 4.

Die bisher in § 308 BGB geregelten Klauselverbote zur Unwirksamkeit bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen werden durch inhaltlich an § 271a BGB angelehnte Regelungen ergänzt. Damit sind Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern unwirksam, die eine unangemessen lange Überprüfungs- und Abnahmefrist vorsehen, welche im Zweifel ab einem Zeitraum von 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung angenommen wird.

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Zweifel unangemessen und daher unwirksam, wenn sie eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen vorsieht. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Zahlungsschuldner besondere Gründe für deren Angemessenheit darlegt. Durch diese Regelung wird verhindert, dass Zahlungsfristen von bis zu 60 Tagen in AGB geregelt werden und somit zu einer Art Regelzahlungsfrist werden. Eine Sonderregelung für die Vereinbarung von Abschlagszahlungen und sonstige Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

Ferner ist zur Erleichterung der Überprüfung der Unangemessenheit eines in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Zeitraums geregelt, unter welchen Voraussetzungen im Zweifel ein solcher Zeitraum als unangemessen lang anzusehen ist. Eine Überprüfungs- und Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen wird daher nur mit besonderer Begründung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden können.

## 5.

In § 310 BGB erfolgt eine Einschränkung hinsichtlich der Anwendbarkeit z.B. der geänderten Regelungen des § 308 BGB. So finden § 308 Nr. 1a und 1b BGB keine Anwendung auf Verträge, in welche die VOB/B ohne inhaltliche Abweichung insgesamt einbezogen ist. Durch die Änderungen wird berücksichtigt, dass § 308 Nr. 1a und 1b BGB gerade auf die in § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB geregelten Verwender zugeschnitten und Verträge, für die die VOB/B ohne inhaltliche Abweichung einbezogen ist, grundsätzlich privilegiert sind. Um diese grundsätzliche Privilegierung aufrecht zu erhalten, werden die neuen durch § 308 Nr. 1a und Nr. 1b BGB eingeführten Regelungen nicht der Inhaltskontrolle unterzogen.

Eine Inhaltskontrolle einzelner mit der VOB/B übereinstimmender vertraglicher Klauseln am Maßstab des § 271a BGB kann jedoch auch dann erfolgen, wenn die VOB/B insgesamt ohne inhaltliche Abweichung in den Vertrag einbezogen wurde.

## INFORMATIONEN

Dieser KNH-Newsletter kann nur erste allgemeine Informationen bieten und ersetzt nicht die Rechtsberatung im konkreten Einzelfall. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben:

KNH Rechtsanwälte Berlin,  
Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin,  
030/590047-0 Fax -299

KNH Rechtsanwälte Frankfurt a.M.,  
Bockenheimer Anlage 2, 60322 Frankfurt a.M.,  
069/9055699-0 Fax -49

KNH Rechtsanwälte Essen,  
Huysenallee 105, 45128 Essen,  
0201/20163-0 Fax -33

[www.knh-rechtsanwaelte.de](http://www.knh-rechtsanwaelte.de)

## IMPRESSUM

KNH Rechtsanwälte  
Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
(Herausgeber)

Verantwortlich für die fachliche Koordination:  
Dr. Karl Schwarz